

14. Juni 2021

AKTENNOTIZ

Härtefallmassnahmen Kanton Aargau; saisonaler Detailhandel; Vorgehen

1. Ausgangslage

Gemäss Brancheninformationen ist die finanzielle Situation des Detailhandels mit einem saisonalen Angebot angespannt. Mit den behördlichen Schliessungen im Kanton Aargau vom 21. Dezember 2020 – 28. Februar 2021 sei das Wintergeschäft eingebrochen. Die Interessengemeinschaft Mode-, Sport- und Schuhfacheinzelhandel Aargau sowie der Berufsverband textilschweiz wurden daher beim Kanton Aargau vorstellig.

2. Erzielte Verbesserungen

Folgende zwei Verbesserungen wurden vereinbart:

1. Der Kanton Aargau vergütet heute Fixkostenbeiträge, falls behördliche Schliessungen oder ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % gegenüber 2018/19 vorliegen. Für den saisonalen Detailhandel werden die Fixkostenanteile erhöht:

Fixkostenanteile	Umsatzeinbussen über 40 %	behördlich geschlossen
Saisonaler Detailhandel	bisher: 19.9 % neu: 29.9 %	bisher: 16.3 % neu: 26.3 %

2. Das aargauische Programm ist bei Pandemie-bedingten Umsatzeinbussen von mindestens 40 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018/2019 attraktiver.

Bei Umsatzeinbussen von mindestens 25 % kann bei einer angespannten Liquiditätssituation eine Liquiditätshilfe beantragt werden. Diese ist auf eine Kreditausfallgarantie beschränkt, wenn bereits Fixkostenbeiträge aufgrund der Schliessung bezogen wurden.

Neu kann die Umsatzeinbusse anders ermittelt werden: Anstelle des Jahresumsatzes 2020 kann der Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten innerhalb der Periode Januar 2020 – Juni 2021 verwendet werden. Falls der saisonale Detailhandel die Monate 1. März 2020 – 28. Februar 2021 verwendet, können beide Schliessungszeiten Mitte März – Mitte Mai 2020 sowie Winter 2020/2021 berücksichtigt werden. Dies nennt sich "**rollierender Umsatz**".

So kann eher eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 % oder mindestens 25 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018/2019 nachgewiesen werden.

3. Vorgehen

Um die Änderungen in Anspruch zu nehmen, ist folgendes zu tun:

- **Das Unternehmen hat bereits Härtefallgelder bezogen:**

Meldung per Mail an support@covid19-ag.ch mit folgenden Angaben:

Fall 1: Anliegen nach erhöhten Fixkostenanteilen, und zwar von 16.3 % auf 26.3 % (oder bei einer Umsatzeinbusse von mindestens 40 % von 19.9 % auf 29.9 %):

- Name des Unternehmens
- Fallnummer des Kantons Aargau (sechs Ziffern)
- Deklarationen und Belege, dass zu mehr als 50 % Saisonware angeboten wird

Fall 2: Anliegen nach "rollierendem Umsatz" (beispielsweise 1. März 2020 – 28. Februar 2021). Dies ist wichtig, wenn Sie durch die neue Berechnung eine Umsatzeinbusse von über 40 % gegenüber 2018/2019 erreichen (Entschädigung neu 29.9 %) oder Sie eine Umsatzeinbusse von über 25 % erreichen und eine Kreditausfallgarantie wünschen:

- wie Fall 1 (Name, Fallnummer, Deklaration & Belege Saisonware); zusätzlich:
- Mitteilung des Anliegens; dann sendet die Covid-Helpline eine zusätzliche Datei zu. Es sind die monatlichen Umsatzzahlen einzufüllen und einzureichen (die Monatsumsätze müssen mit Buchhaltungs-/Mehrwertsteuerdaten belegt werden).

Der zusätzliche Betrag wird voraussichtlich im Juli 2021 ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Das Unternehmen hat noch keine Härtefallgelder bezogen:**

Anmeldung unter www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen und Eingabe aller Daten

Der Betrag wird voraussichtlich im Juli 2021 ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Detail: www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

Beilage:

- Folien: Massnahmen für den Detailhandel mit überwiegend saisonalem Angebot